

# 9

# Prämien

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

[www.stephan-fuhrer.ch](http://www.stephan-fuhrer.ch)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

1

1

## Pflicht zur Prämienzahlung (Art. 18 Abs. 1)

- Prämienzahlung = Hauptleistungspflicht des VersNehmers (Entgelt für die Gewährung des VersSchutzes)
- Art. 18 Abs. 1 aVVG: Zur Zahlung verpflichtet ist der VersNehmer
- **Revision 2020: Art. 18 wird aufgehoben**
  - Prämienzahlung bleibt Hauptleistungspflicht des VersNehmers
  - Die eigenartige sekundäre Prämienzahlungspflicht der versicherten Gefahrperson entfällt
- **Verrechnungsmöglichkeit wird erweitert**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

2

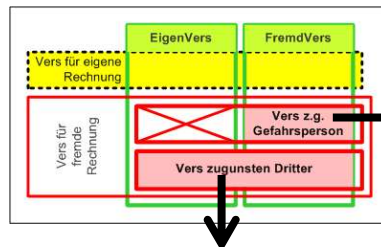
2

### Erweiterung der Verrechnungsmöglichkeiten

#### Neues Recht Art. 16 Abs. 3

Bei der Vers. für fremde Rechnung kann das VU Einreden, die ihm gegen den VN zustehen, auch gegenüber dem Dritten erheben.

#### Altes Recht



#### Art. 18

<sup>3</sup> Bei der Versicherung zugunsten Dritter steht dem Versicherer das Recht zu, die Prämienforderung mit der dem Begünstigten geschuldeten Leistung zu verrechnen.

#### Art. 17

<sup>3</sup> Der Versicherer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den VN zustehen, mit der dem Versicherten geschuldeten Entschädigung zu verrechnen. Die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

#### Art. 18

<sup>2</sup> Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherer berechtigt, die Bezahlung der Prämie auch vom Versicherten zu fordern, wenn der VN zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie vom Versicherten noch nicht erhalten hat.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

3

3

### Höhe der Prämie

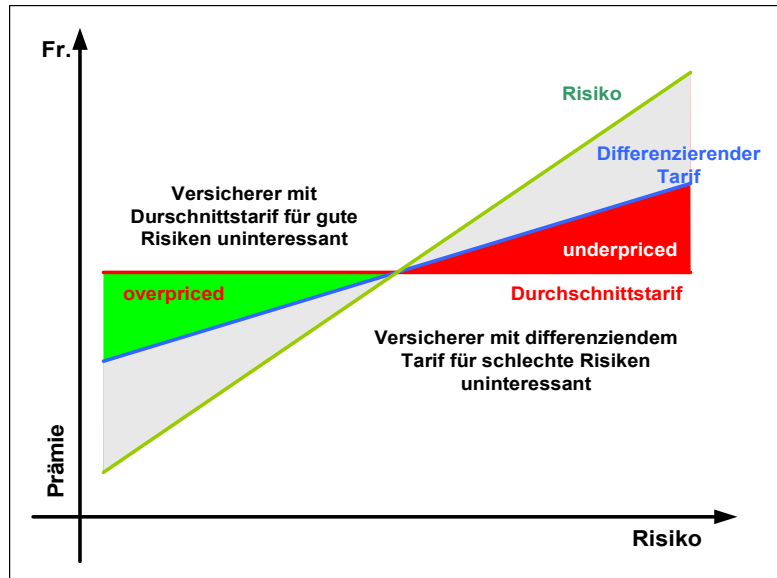
- Vertraglich vereinbart
- Massgebend für die Bemessung: Tarif
  - Keine Genehmigungspflicht mehr. Ausnahmen (Art. 4 Abs. 2 lit. r VAG): Berufliche Vorsorge und ZusatzVers zur sozialen KrankenVers
    - Meinungsdivergenz zwischen BGer und BVwGer zur Definition der ZusatzVers zur sozialen KrankenVers
  - Abhängig von Umfang des versicherten Risikos und Dauer des Vertrages
  - Tarifierungsmerkmale: fix, variabel oder weich
- Anpassung der Prämie an veränderte Umstände → § 13 Vertragsänderungen

© Prof. Dr. S. Fuhrer

4

4

### Risikogerechte Tarifierung



© Prof. Dr. S. Fuhrer

5

5

### Versicherungsperiode

- **Zeitabschnitt** nachdem die Prämie bemessen wird
  - **Vermutung: 1 Jahr (Art. 19 Abs. 1)**
  - **Mit dem Wegfall des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie spielt der Begriff praktisch keine Rolle mehr**
    - Ausgenommen Fälle der Weitergeltung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie)
- Die Vereinbarung von Ratenzahlung ändert nichts an der Dauer der Versicherungsperiode

© Prof. Dr. S. Fuhrer

6

6

### Vertragsdauer

#### ➤ **Vereinbarte Laufzeit des Vertrages**

- Beachte: In der Regel ist trotz vereinbartem Vertragsablauf eine Kündigung erforderlich, um den Vertrag zu beenden, da die meisten Verträge auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind (definiertes Vertragsende und Prolongationsklauseln).
- Andere Dauerschuldverhältnisse (ArbeitsV, MietV) werden häufig auf unbestimmte Zeit (mit festen Kündigungsterminen) abgeschlossen

#### ➤ **Vertragsdauer umfasst meistens mehrere VersPerioden**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

7

7

### Prämienarten und Fälligkeit

- **Erstprämie**: Prämie für die erste VersPeriode. **Fällig bei Vertragsabschluss** (sofern nichts anderes vereinbart → häufig). **Art. 19 Abs. 1**
- **Folgeprämie**: Prämie für die folgenden VersPerioden. **Fällig zu Beginn der jeweiligen VersPeriode** (sofern nichts anderes vereinbart → selten). **Art. 19 Abs. 3**
- **Einmalprämie**: Prämie für die gesamte Vertragsdauer (d.h. für mehrere VersPerioden), LebensVers und ProjektVers
- Laufende oder **Jahresprämien**: Prämien für eine VersPeriode
- **Fixe Prämien**: Gleiche Prämien für alle VersPerioden
- **Variable Prämien**: Prämienhöhe abhängig von vereinbarten (variablen) Bemessungsfaktoren (Umsatz, Lohnsumme) oder mit vordefiniertem Änderungsmechanismus (Degression der VS, Indexierung)
- **Einlösklauseln** (Versicherung tritt erst nach Bezahlung der ersten Prämie in Kraft) gelten neu uneingeschränkt (Art. 19 Abs. 2 aVVG, wonach die Berufung darauf nicht zulässig ist, wenn Police vor Bezahlung ausgehändigt wird, ist aufgehoben)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

8

8

### Teilbarkeit der Prämie

- **Prämie ist nur für diejenige Zeit geschuldet, während welcher der Versicherer das Risiko getragen hat (Art. 24 Abs. 1 VVG).**
- **Ausnahmen** (Revision 2020: Streichung der Ausnahmen wurde vom Parlament abgelehnt):
  - **Totalschadenfall (Art. 24 Abs. 2 VVG)**
  - **Kündigung im Teilschadenfall durch den VersNehermer im ersten Jahr (Art. 42 Abs. 3 VVG)**
- **Frühere Regelung (vor Revision 2004): *Unteilbarkeit der Prämie***
  - Von der Lehre heftig kritisiert (GAUCH: «historisches Fossil»)
  - Wichtiger Teil der Revision 2004

© Prof. Dr. S. Fuhrer

9

9

### Totalschaden beim Bündelungsvertrag

- **Unterschiedliche Rechtsfolgen**
- **Beispiele (Deckung: Haftpflicht und Kasko)**
  - **Verkehrsunfall mit Totalschaden am gegnerischen, und am eigenen Fahrzeug**
    - Haftpflicht: Teilschaden
    - Kasko: Totalschaden
  - **Fahrzeug wird gestohlen**
    - Haftpflicht: Zweckfortfall
    - Kasko: Totalschaden
  - **Verkehrsunfall mit Totalschaden, nur Teilkasko**
    - Haftpflicht: Teilschaden
    - Kasko: Zweckfortfall

© Prof. Dr. S. Fuhrer

10

10

### Regelung des Verzuges (Art. 20 und 21)

- **Bleibt Prämienzahlung aus, so stellen sich zwei Fragen**
  - Schicksal der Leistungspflicht des Versicherers
  - Schicksal des Vertrages
- **VVG-Regelung geht auf die Zeit vor dem Erlass des Gesetzes zurück**
- **Terminologie fehlerhaft**
- **Vertragspraxis**
  - I.d.R. klare Zahlungstermine → Verfalltage
  - Unbenützter Ablauf löst Verzug (→ Verzugszins) aus
- **Revision 2020: Regelung unverändert**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

11

11

### Grundsätze des OR

- Schuldner kommt durch Mahnung bei Fälligkeit oder durch den Ablauf eines Verfalltages in Verzug
- Bleibt die Erfüllung aus, so kann der Gläubiger eine Nachfrist ansetzen, nach deren unbenütztem Ablauf er von seinem Wahlrecht gem. Art. 107 OR Gebrauch machen kann
- Mahnung kann auch bereits vor Eintritt der Fälligkeit ausgesprochen werden. Nachfrist kann mit der Mahnung verbunden werden
- Rechnung ist i.d.R. keine Mahnung, sondern eine Mitteilung der Forderungshöhe (Wissenserklärung). Anderes gilt, wenn sie eine klare Zahlungsfrist enthält

© Prof. Dr. S. Fuhrer

12

12

### VVG: Terminologie unpräzise

- **Art. 20 Abs. 1:** Mahnung statt Nachfristansetzung (aber: Ausbleiben der Prämie zur Verfallzeit)
- **Art. 21** (Marginale): Vertragsverhältnis nach eingetretenem Verzug, statt Ablauf der Nachfrist
- **Art. 21:** Rücktritt statt Kündigung
  
- **Vorliegend wird mit der Terminologie des OR gearbeitet**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

13

13

### Schuldnerverzug und Nachfristansetzung

- **Herbeiführung des Schuldnerverzuges nach den Regeln des OR**
- **Anschliessend zwingende Nachfrist**
  - Frist: 14 Tage (OR: angemessene Frist)
  - Fristenlauf beginnt mit Absendung (dennoch empfangsbedürftige Erklärung)
  - Form: schriftlich → Textform
  - Inhalt: Zahlungsaufforderung und Androhung sämtlicher (!) Säumnisfolgen (strenge Handhabung durch das BGer)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

14

14

### Rechtsfolgen der unbenützten Nachfrist

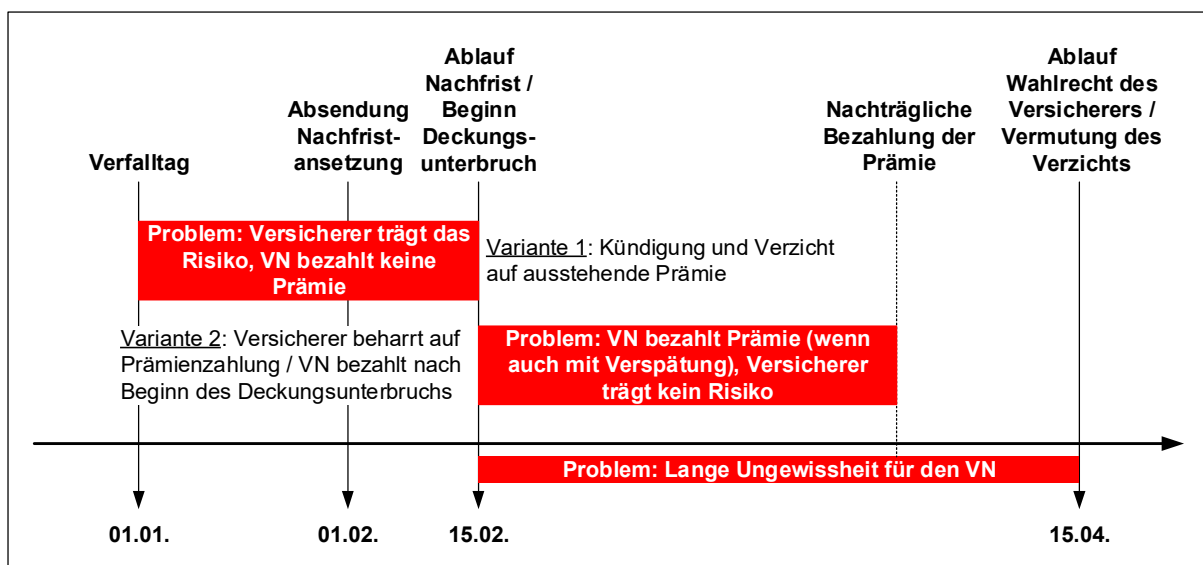
- **Ruhen des VersSchutzes (Deckungsunterbruch)** Wiederaufleben des VersSchutzes erst bei vollständiger Bezahlung der Prämie (inkl. Zinsen und Kosten) → In der Lit. z.T. kritisiert
- **Wahlrecht des VR (abweichend vom Wahlrecht nach Art. 107 OR)**
  - Verzicht auf die Bezahlung der ausstehenden Prämie und Kündigung des Vertrages
  - Einforderung der ausstehenden Prämie (betreiben oder klagen)
  - Nach zwei Monaten wird unwiderlegbar Verzicht vermutet
- **De-minimis-Regelung?** BGer ablehnend

© Prof. Dr. S. Fuhrer

15

15

### Probleme der Verzugsregelung



© Prof. Dr. S. Fuhrer

16

16



### Einzelfragen

- Auch der Verzug mit der Zahlung einer **Teilprämie** führt zur Sistierung der Leistungspflicht des Versicherers (BGE 103 II 204)
- Befindet sich der VersNehmer mit der Bezahlung der Prämie einer **früheren VersPeriode** in Verzug, so führt die Bezahlung der Prämie für eine folgende VersPeriode nicht zur Aufhebung des Deckungsunterbruchs (BGE 103 II 204)
- Beahlt der VersNehmer eine ausstehende Prämie, so verstösst eine **rückwirkende Wiederinkraftsetzung** des Vertrages gegen das Verbot der RückwärtsVers, wenn das befürchtete Ereignis in der Zwischenzeit eingetreten ist (BGer, 04.03.1996, nicht publ.)
- Mahnung in einer **fremden Sprache** ist ungültig, wenn dem Versicherer bekannt ist, dass der VersNehmer seine Unterlagen in einer anderen Sprache wünscht (BGer, 5C.244/2002)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

17

17

### Einzelfragen

- **Verrechnung**: Ist der VersNehmer mit seiner Prämienzahlung in Verzug, so muss er die Erklärung, dass er die Forderung des Versicherers mit einer Gegenforderung verrechnen will, während der Mahnfrist abgeben. *Eine erst nach der Suspension des VersSchutzes abgegebene Erklärung vermag den VersSchutz für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit wieder aufleben zu lassen* (BGer, 5C.284/2001)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

18

18

### Sonderbestimmung für LebensVers (Art. 93)

- **Geltungsbereich:** LebensVers mit positivem Einzeldeckungskapital (i.d.R. nur kapitalbildende LebensVers)
- **Voraussetzungen**
  - Vertrag mind. drei Jahre in Kraft
  - Prämienzahlung bleibt trotz korrekter Nachfristansetzung (Art. 20 Abs. 1) aus

© Prof. Dr. S. Fuhrer

19

19

### Sonderbestimmung für LebensVers (Art. 93)

- **Rechtsfolgen**
  - **Umwandlung in eine prämienfreie Vers (Reduktion der Leistung nach vers.math. Grundsätzen)**
    - Umwandlung erfolgt von Gesetzes wegen
    - Versicherer kann die ausstehende Prämie samt Zinsen und Kosten mit dem Deckungskapital verrechnen und nur den Restbetrag für die Umwandlung verwenden
  - **Recht des VN**
    - Informationsanspruch: Versicherer muss ihm auf sein Begehren den Umwandlungswert und den Rückkaufswert mitteilen
    - Rückkauf (innert 6 Wochen seit Empfang der Information)
    - Gilt nicht für die gebundene Vorsorge

© Prof. Dr. S. Fuhrer

20

20

### Andere Geldschulden

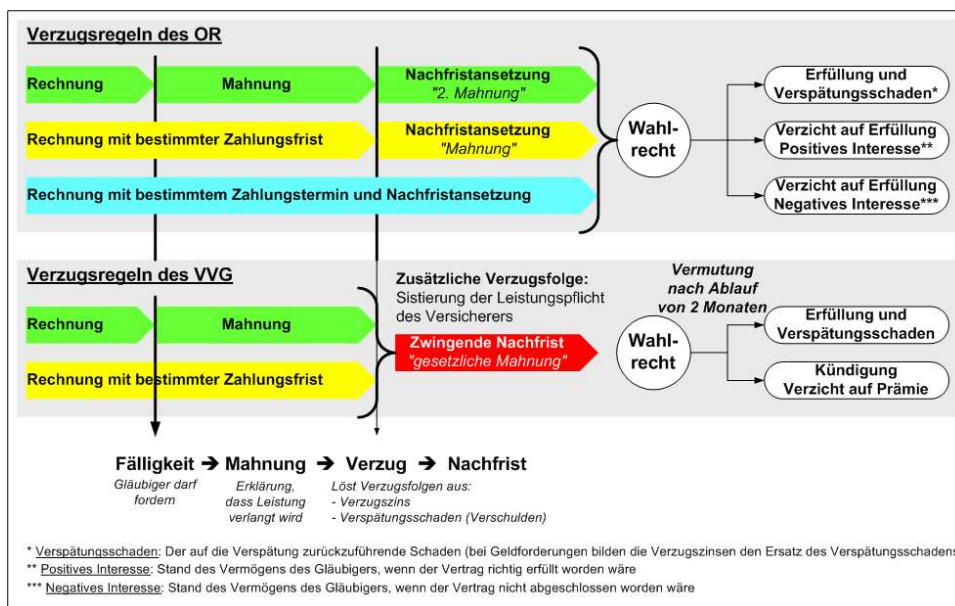
- Sonderregeln von **Art. 20** gelten nur für **Prämienforderungen** (einschliesslich Zinsen und Kosten), sind also auf andere Geldschulden des VersNehmers oder des Versicherers nicht anwendbar
- **Vertragliche Gleichstellung** von anderen Geldschulden des VersNehmers ist möglich (z.B. Selbstbehalt)
  - Kein Verstoss gegen den halbzwingenden Charakter von Art. 20
  - Regelung wird nicht verschärft, es wird lediglich ihr Geltungsbereich ausgedehnt

© Prof. Dr. S. Fuhrer

21

21

### Zusammenfassung



© Prof. Dr. S. Fuhrer

22

22

# Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

23

23

## Bestandesübertragung

Karls Hausrat ist seit mehr als 10 Jahren bei der Assecuranda versichert. Diese überträgt ihren gesamten schweizerischen Versicherungsbestand auf die Brändli Feuerversicherungs-AG (Portefeuille-Übertragung).

Der Antrag für die HausratVers, die Antragsbestätigung, die Police sowie die AVB sind in deutscher Sprache abgefasst, während sämtliche automatisierten Unterlagen, namentlich Prämienrechnungen und Mahnungen, dem VN seit einigen Jahren in französischer Sprache zugestellt worden sind. Karl gelangt nach Erhalt der letzten Prämienrechnung, die erstmals von der Brändli und nicht mehr von der Assecuranda versandt worden ist, an seinen Versicherungsagenten und vereinbart mit diesem, dass die Brändli ihm die Korrespondenz künftig auf Deutsch zustellen werde. Trotzdem werden, nachdem Karl seine Prämie nicht rechtzeitig bezahlt hat, sowohl die Mahnung als auch ein Erinnerungsschreiben in französischer Sprache zugestellt.

Der Agent ist zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Dokumentensprache Agent der Assecuranda und nicht der Brändli. Aufgrund organisatorischer Probleme werden Kundenanliegen mit Wissen der Brändli noch während einiger Zeit über Mitarbeiter der für Karls Wohnort zuständigen Generalagentur der Assecuranda abgewickelt.

Kurze Zeit später bricht in Karls Wohnhaus ein Brand aus. In der Folge verweigert die Brändli die Ausrichtung von Versicherungsleistungen mit der Begründung, Karl habe trotz Mahnung die Prämie für die HausratVers erst einige Tage nach dem Brandfall bezahlt. Am Tage des Brandes habe somit ein Deckungsunterbruch bestanden.

- a. Ist die Brändli verpflichtet, die Mahnung (Nachfristansetzung) in deutscher Sprache zu verschicken?
- b. Ist der Deckungsunterbruch gültig herbeigeführt worden?

(BGer 5C.244/2002)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

24

24

### Standardbrief

Ein Versicherer setzt einem säumigen Kunden mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist nach Art. 20 VVG an. Die Prämienzahlung bleibt aus, und rund drei Monate später tritt das versicherte Ereignis ein. Der Versicherer verweigert die Leistungen. Die Anspruchsberechtigten bestreiten, dass die Mahnung allen rechtlichen Anforderungen entsprochen hat.

Im anschliessenden Prozess ist der Versicherer nicht in der Lage, eine Kopie der Mahnung vorzulegen. Er verweist darauf, dass es sich beim Mahnprozedere um einen standardisierten und automatisierten Arbeitsablauf handle, und präsentiert den dabei verwendeten Standardbrief. Dieser enthält ein leeres Feld, in das jeweils der geschuldete Betrag eingefügt wird. Die so erstellten Mahnungen werden mit eingeschriebenem Brief zugestellt, eine Kopie davon wird jedoch nicht aufbewahrt.

[Hat der Versicherer den Deckungsunterbruch gültig herbeigeführt?](#)

[\(BGer 5C.97/2005\)](#)

### Folgeprämie

Vor der Deregulierung der Motorfahrzeug-HaftpflichtVers mussten die Versicherer ihre (einheitlichen) Prämien von den Behörden genehmigen lassen. Die Versicherten konnten eine solche Verfügung gerichtlich anfechten. Nachdem wegen einer solchen Anfechtung die Zulässigkeit einer Prämienhöhung erst im Folgejahr festgestellt wurde, hat ein Versicherer seinen Kunden eingeladen, die Differenz zwischen der alten und der nun gerichtlich genehmigten neuen Prämie zu bezahlen. Da die Zahlung durch einen Kunden unterblieben ist, hat der Versicherer diesem durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist angesetzt.

In der Zwischenzeit ist dem Kunden auch die Prämienrechnung für die nächste Versicherungsperiode zugestellt worden. Der VN hat diese, nicht aber die immer noch ausstehende Differenzprämie aus der vorhergehenden Prämie bezahlt. Nach Beginn der neuen Versicherungsperiode verursacht der VN einen Verkehrsunfall. Der Versicherer will wegen Deckungsunterbruchs keine Leistungen erbringen.

[Besteht zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls Versicherungsschutz?](#)

[\(BGE 103 II 204\)](#)

### Mahnschreiben

Weil ein VN seine Prämie nicht bezahlt hat, setzt ihm der Versicherer mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist an. Das Schreiben enthält die Aufforderung, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen, und die Mitteilung, dass die Leistungspflicht des Versichers für jeden nachfolgenden Schadensfall ruhe, wenn keine Zahlung eingehe.

Da der VN im Ausland weilte, erhielt er keine Kenntnis von diesem Schreiben, das nach Ablauf der Abholfrist mit dem Vermerk «nicht abgeholt» zurückgeschickt worden ist.

Da die Prämie nach der eingeschriebenen Mahnung immer noch nicht bezahlt wird, teilte der Versicherer seinem Kunden mit, dass sie nicht beabsichtige, die Prämien weiterhin einzufordern, sondern dass sie gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG den Vertrag kündigt.

Ist die Kündigung des Versicherers gültig?

(BGE 128 III 186)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

27

27

### Arbeitslosere Kollektivversicherter

Eine mit Zahlungsschwierigkeiten kämpfende Firma kann die Prämie für ihre KollektivkrankentaggeldVers nicht mehr bezahlen. Der Versicherer setzt ihr eine Nachfrist an, die diese jedoch ungenutzt verstreichen lässt. Im Brief an den VN fehlt ein Hinweis auf das Wahlrecht des Versicherers und auf die gesetzliche Vermutung. Drei Monate später schreibt der Versicherer dem VN, dass dessen Police auf das Datum des Ablaufs der unbenutzten Nachfrist hin erloschen sei.

Zwischen dem Ablauf der Nachfrist und dem Eintreffen des Briefs des Versicherers haben der VN und einer seiner Mitarbeiter dessen Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Drei Tage nach seinem letzten Arbeitstag meldet sich Letzterer bei der ArbeitslosenVers zum Leistungsbezug an. Kurze Zeit später – aber noch einige Tage bevor der Brief des Versicherers beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist – erkrankt der ehemalige Mitarbeiter. Drei Monate nach seiner Erkrankung ersucht der inzwischen arbeitslose ehemalige Mitarbeiter den Versicherer um Übertritt in die Einzelversicherung, was der Versicherer ein halbes Jahr später schriftlich ablehnt. Wiederum ein halbes Jahr später klagt der ehemalige Mitarbeiter gegen den Versicherer auf Ausrichtung der Taggelder.

Muss der Versicherer die Taggelder bezahlen?

(BGE 138 III 2)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

28

28